

Dienstanweisung Nr. 19/2002

Verteiler: Hauptamtlicher Beigeordneter, Verwaltungsleiter, Fachdienstleiter,
Bedienstete des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

zur Führung der "Dezentralen Haushaltsüberwachung"

(Diese Fassung berücksichtigt die Änderung zum 1. September 2005.)

1. Auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) wird in den in der Anlage 1 aufgeführten Fachdiensten die dezentrale Überwachung des Haushaltsvollzuges durchgeführt.

Die mit der Überwachung beauftragten Mitarbeiter sind dem Fachdienst Finanzen über den Verwaltungsleiter schriftlich durch die zuständigen Fachdienstleiter zu benennen. Die Frage der Vertretung ist durch den jeweiligen Fachdienst zu klären. Für alle übrigen Ausgabemittel erfolgt die Haushaltsüberwachung zentral im Fachdienst Finanzen.

2. Die Erweiterung der dezentralen Haushaltsüberwachung bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsleiter und ist auf Antrag zu gewähren.
3. Die Haushaltsüberwachung erfolgt mittels softwareseitig anliegendem HKR-Programm "C.I.P. - Kommunal".
4. Die mit der dezentralen Haushaltsüberwachung beauftragten Fachdienste werden verpflichtet, insbesondere die Bestimmungen der §§ 26 und 27 ThürGemHV einschließlich der Verwaltungsvorschriften einzuhalten und mit dem Fachdienst Finanzen die vorgeschriebenen Kontrollen bzw. Abstimmungen durchzuführen sowie während der "Vorläufigen Haushaltsführung" (§ 61 Thüringer Kommunalordnung) insbesondere die Einschränkungen für die Inanspruchnahme der Ausgabemittel zu beachten.
5. Die mit der Haushaltsüberwachung beauftragten Mitarbeiter werden verpflichtet, bei erkennbaren, sich abzeichnenden Überschreitungen der Ausgabemittel die anordnungsbefugte Stelle unmittelbar zu informieren und keine Ausgabe ohne Deckung zu buchen.
6. Für die "Fortschreibung der Ausgabeermächtigungen"

Eingabe von Nachtragshaushaltsplan,
genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben,
Solländerungen durch echte und unechte Deckungsfähigkeit gemäß
Haushaltsplan sowie
Haushaltssperren

ist ausschließlich der Fachdienst Finanzen verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 15.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die vorläufige Dienstanweisung Nr. 05/96 über die "Dezentrale Haushaltsüberwachung" aufgehoben.

Mühlhausen, 02.05.2002

Zanker
Landrat

Anlage - Übersicht über die Fachdienste, die die dezentrale Überwachung des Haushaltsvollzugs durchführen

Anlage 1

Übersicht über die Fachdienste, die die dezentrale Überwachung des Haushaltsvollzugs durchführen:

(Stand: 05.08.2005)

<u>Fachdienst</u>	<u>Umfang der Haushaltsüberwachung</u>
FD Personal	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Zentrale Dienste	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Sicherheit und Ordnung	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Schulverwaltung	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Gesundheit	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Familie und Jugend	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Soziales	anteilig Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Bau und Umwelt hier: - Untere Wasser-, - Untere Immissionsschutz-, - Untere Naturschutz-, - Untere Abfallbehörde	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Bürgerservice	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	alle Ausgabe- und Einnahmemittel
RR / Kreistagsbüro	alle Ausgabe- und Einnahmemittel